

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung DVR 0016098

An die
Kongregation der Schwestern vom
III. Orden des Heiligen Franziskus

Hartmannsgasse 7 - 11
1050 Wien

Beilagen

9-N-89009

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Dieser Bescheid ist seit 16. Oktober 1989
in Kraft.

Für die Bezirkshauptmannschaft:



Wolfbauer
Wolfbauer

17. Jan. 1989

Bezug

Bearbeiter (02252) 80711
Wolfsbauer DW 43

Datum
25. September 1989

Betrifft

Naturgebilde in der Stadtgemeinde Baden; Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die vorhandenen Reste
des Schloßparks Leesdorf auf Parz.Nr. 5/1, EZ. 1695 der KG Lees-
dorf zum **Naturdenkmal**.

Nicht eingeschlossen in die Naturdenkmalerklärung ist die
Baufläche 1, sowie die Eingangsbrücke, der Stiegenaufgang und der
Schuppen südwestlich des Schlosses.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden-
und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur
in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Wei-
se zulässig:

- Gestaltende Maßnahmen an den Bäumen und Sträuchern im Sinne
des Parkkonzeptes
- Die Nutzung der Obstbäume

- Die Nutzung des Tennisplatzes als Sportanlage
- Die Nutzung des Areals für Erholungszwecke
- Die Benützung der Zufahrten
- Das Aufstellen von Fahrzeugen an dafür gekennzeichneten Plätzen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 27. Februar 1989 von der Nö Umweltschutzbehörde ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens angeführt, daß es sich hierbei um Reste einer historischen Parkanlage, deren Bestand sich zum Teil aus exotischen Gehölzen zusammensetze, handle. Der Schloßpark stelle in Verbindung mit dem Schloß Leesdorf ein Ensemble dar, welches aus der Sicht des Antragstellers unbedingt geschützt werden solle.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz

für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß am Ostrand von Baden das Schloß Leesdorf am Rande von verbautem Gebiet liege. Das Schloß werde von einer Mauer umgeben, die das gesamte Schloßareal einschließlich eines großen Schloßparkes abgrenze. Im Norden und Westen schließe relativ niedrig verbautes Wohngebiet an das Areal. Getrennt durch die Leesdorfer Hauptstraße stehe in östlicher Richtung ein Schulgebäude im typischen kastenartigen Schulstil der letzten beiden Jahrzehnte. Der Umgebungsbereich dieses Gebäudes sei nicht verbaut.

Das Schloßgebäude stehe sehr dominierend an einer Kurve der Leesdorfer Hauptstraße. Die Dominanz des Gebäudes werde durch den Saum von alten, hoch gewachsenen Bäumen entlang der Schloßmauer und im Umgebungsbereich des Schlosses besonders betont und hervorgehoben. Das Grün der mächtigen Bäume hebe sich wohltuend von den Gebäuden der Umgebung ab. Der Baumbestand um das Schloß aber auch Sträucher, erstrecke sich vor allem von der Einfahrt im Nordosten des Grundstückes entlang der Schloßmauer, im Bereich südlich des Schlosses und verlängere sich noch zungenförmig entlang der Schloßmauer nach Nordwesten. Der nördliche Bereich des Grundstückes werde von einer Obstbaumkultur und von Bauwerken eingenommen, die vom Altbaumbestand durch einen alten Gitterzaun getrennt sei. Die Flächen im Umgebungsbereich des Schlosses würden als schattige Autoabstellplätze benutzt, südlich des Schlosses befinde sich ein Tennisplatz.

Bei der Einfahrt im Nordosten des Schloßgrundstückes stehe eine Thuje (*Thuja orientalis*) und als besonderer Blickfang speziell im Frühling wegen der vielen violetten Blüten eine Paulownie (*Paulownia tomentosa*). Zwischen Schloßmauer und Schloß dominieren Kastanienbäume (*Aesculus hippocastanum*) und Fichten (*Picea*

abies). Direkt an der Mauer stehen Spitzahornbäume (*Acer platanoides*) und Robinienbäume (*Robinia pseudacacia*). Besonders hervorstechend sei ein Ginkgo-Baum (*Ginkgo biloba*) in der Kurve. Vergesellschaftet sei dieser mit einer kleineren Winterlinde (*Tilia cordata*), einer Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsonia*) und einem Apfelbaum.

Große Buxbaumsträucher, Nadelbäume und eine Esche säumen den Schloßeingang unter der Brücke.

Vier mächtige Platanen (*Platanus x acerifolia*) setzten die Baumreihe entlang der Mauer südlich der Eingangsbrücke fort. Der hintere Hof beim Sportplatz sei vor allem zur Mauer hin mit Sommerlinden (*Tilia platyphyllos*), 1 Blutbuche (*Fagus sylvatica* "Purpurea"), Eiben (*Taxus baccata*), Kastanien und Baumhasel (*Coryllus colurna*) als große Bäume bepflanzt. In diesem Bereich stünden auch etliche Obstbäume (Nuß, Kirsche, Zwetschke und Birne). In Richtung Nordwesten setze sich der Baum- und Strauchbestand mit den bereits beschriebenen Arten fort. Vor dem nordwestlichen Schloßeingang öffne sich der Bewuchs zu den breiten Stufen hin. Zwischen der Einfahrt, dem Zaun zum Obstgarten und der Westseite des Schlosses stehe jedoch noch ein beachtenswerter Baumbestand aus Fichten, Tannen, Baumhasel, Schnurbäumen (*Sophora japonica*), Eiben und Buxsträuchern, die gestalterisch zurecht geschnitten seien.

Der Baumbestand, aber auch die sehr langsamwüchsigen Buxhecken weisen sehr hohes Alter auf, das zu einem guten Teil jenseits der 100-Jahr-Marke liegen dürfte. Der Gesundheitszustand der Pflanzen sei gut.

Auf Grund der noch bestehenden Mauern sei leicht zu erkennen, daß der Schloßpark ehemals ein weitgrößeres Areal eingenommen hat, das im Laufe der Zeit durch Bauwerke und den Obstgarten auf den derzeit bestehenden Rest rund um das Schloß dezimiert worden sei. Die Artengarnitur der Bäume und Sträucher, die zu einem Großteil aus ausländischen Gehölzen und aus Zierformen bestehe, sowie die Gartengestaltung seien eindeutig der Funktion als Schloßpark, der

gestalterisch ein Teil des Schlosses sei, einzuordnen. Die bestehenden Reste des Schloßparkes seien noch imstande die Monumentalität des renovierten Schlosses, das als Berufsschule genutzt werde, hervorzuheben, ohne das Gebäude übermäßig aus der Umgebung heraustreten zu lassen. Die Umgebungsvegetation runde das Erscheinungsbild des Gebäudes ab, harmonisiere das Spiel zwischen Natur und Bauwerk und binde das Schloß in seine Umgebung ein. Außerdem nehme der Bewuchs der langen Steinmauer die trennende Wirkung zwischen Straße und Schloßpark.

Ohne diese Reste eines sehr bemerkenswerten alten und dichten Baum- und Strauchbestandes würde das Schloß wie ein verspielter Klotz in der Gegend, umgeben von einer Steinmauer, wirken, also einen Teil seiner Schönheit und seiner kulturellen Funktion als Einheit zwischen Bauwerk und gärtnerisch gestalteter Umgebung, einbüßen.

Da der Rest des Schloßparkes Leesdorf wegen seiner Auffälligkeit rund um das Schloß als gestaltendes Element des Landschaftsbildes wirke und wegen seiner Funktion als Teil des Schlosses sowohl mit der Geschichte, als auch mit der Zukunft dieses eng verwoben sei, erscheine eine Erklärung zum Naturdenkmal aus naturschutzfachlicher Sicht gerechtfertigt.

Das Areal des Naturdenkmals erstreckte sich auf die Restbestände auf Parz.Nr. 5/1 ohne die Baufläche 1, sowie ohne die Eingangsbrücke, ohne den Stiegenaufgang und den Schuppen südwestlich des Schlosses.

Die östliche, südliche und westliche Grenze bilde die Steinmauer, die nördliche Grenze der Maschenzaun.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt. Vom Grundeigentümer wurde hierzu keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Park besondere kulturelle und historische Bedeutung für das Entstehen von Freizeit- und Erholungseinrichtung im Wandel der Zeit und der Gesellschaftsformen, besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in

Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hierfür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters, 2500 Baden
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrngasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
5. die Abteilung 14 im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck